

Haushaltssatzung

der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2017

Einwohner

am

31.12.2015

99.687

Flächengröße des Stadtgebietes

am

31.12.2015

16.430 ha

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

2017

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	390.138.200EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	372.865.100EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.513.700EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	18.211.000EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	343.707.800EUR
Auszahlungen auf	378.578.400EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

2017

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	373.720.800EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	352.589.900EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	-30.013.000EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.237.300EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.751.200EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für **2017 auf 8.649.600 EUR** festgesetzt.

§ 4 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Cottbus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über **50.000 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit entscheidet der Beigeordnete für Finanz- und Verwaltungsmanagement bei:

- Personalausgaben bis zur Höhe von 50.000 EUR je Einzelfall,
- Sachaufwendungen bis zur Höhe von 50.000 EUR je Einzelfall,
- Zuweisungen und Zuschüsse bis zur Höhe von 50.000 EUR je Einzelfall,
- Zuschüssen und Beiträgen für freiwillige Leistungen bis zur Höhe von 10.000 EUR je Einzelfall,
- für Auszahlungen im investiven Bereich, die unabweisbar sind, bis zur Höhe von 50.000 EUR je Maßnahme.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Höhe der zusätzlich benötigten Eigenmittel der Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

Statistische Veränderungen sind hiervon nicht berührt; diese können grundsätzlich von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden werden.

4. Der Erlass einer Nachtragssatzung ist bei Entstehung eines Fehlbetrages im

ordentlichen Ergebnis von mehr als 1 % der ordentlichen Aufwendungen (für 2017 sind dies 3,72 Mio. EUR) oder der Entstehung nicht veranschlagter, zusätzlicher Einzelaufwendungen in Höhe von 1 % der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen (für 2017 sind dies 3,91 Mio. EUR) oder der Entstehung nicht veranschlagter Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % der Gesamtauszahlungen (für 2017 sind dies 3,78 Mio. EUR) erforderlich.

§ 5 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus zur vorläufigen Haushaltsführung.
3. Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 EUR grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten. Diese Festlegung gilt bis zur Haushaltsgenehmigung.

Von der im Punkt 3 festgelegten Regelung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder sonstiger gedeckt sind, sowie durchlaufende Mittel,
- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz,
- Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf,
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation durch Erträge gedeckt sind,
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,

- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 6

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für den doppelhaushalt

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die zum einen die Flexibilität erhöhen, zum anderen die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Fehlbetrag hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - Kostenrechnende Einrichtungen,
 - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

- Das Produkt 011 111 100 Sachkonto 5482000 kann zur Deckung des Produktes 061 612 010 Sachkonto 5599000 herangezogen werden.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Investitionsmaßnahmen im Fachbereich Verwaltungsmanagement und Servicebereich Schulverwaltung (Sammelkonten, wie z. B. Ausstattung Verwaltungsgebäude) müssen in der Haushaltsdurchführung auf die entsprechenden Produkte aufgeteilt werden und gelten somit als gegenseitig deckungsfähig.

Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen.

Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Bildung weiterer Deckungskreise für investive Maßnahmen sind dem Auszug Teil I A – Investitionen zu entnehmen.

5. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
6. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus, den 25. Januar 2017

Holger Kelch
Oberbürgermeister